

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am ..... gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Dieser vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ gem. § 12 BauGB besteht aus vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1) und Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2). Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ hat mit dem Begründungsentwurf und der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen gem. § 3 (2) Satz 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind am ..... gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gem. § 4 (2) BauGB beteiligt und gem. § 3 (2) Satz 3 BauGB von der Auslegung benachrichtigt. Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am ..... die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft, das Ergebnis ist mitgeteilt worden (§ 3 (2) BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kleibrink/Gennericher Weg“ hat mit dem Begründungsentwurf und der artenschutzrechtlichen Stellungnahmen und den nach Einschätzung der Gemeinde Havixbeck wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen gem. § 4a (3) BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der erneuten Auslegung sowie Angaben dazu, sind am ..... gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Entwurfes während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... gem. § 4a (3) BauGB beteiligt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Für den Ratsbeschluss am ..... sind aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen nach der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB geänderte Wörter und Sätze in Rot gekennzeichnet worden. Die gekennzeichneten Änderungen wurden vom Rat der Gemeinde Havixbeck am ..... beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am ..... gem. § 3 (2) Satz 4 BauGB die fristgemäß vorgebrachten Anregungen geprüft und diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ am ..... in Kenntnis der Begründung und der artenschutzrechtlichen Stellungnahme gem. § 10 (1) BauGB i. V. m. § 89 (2) BauO NRW sowie den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Havixbeck, den .....  
 (Gromöller)  
 Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ ist am ..... gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB rechtskräftig geworden. In dieser Bekanntmachung ist gem. § 10 (3) Satz 3 BauGB darauf hingewiesen worden, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung ist ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB, des § 215 (1) BauGB sowie auf die Vorschriften des § 7 (6) GO NRW hingewiesen worden.

Dieser Bebauungsplan ist am ..... gem. § 10 (3) Satz 4 BauGB i. V. m. § 6 (1) Satz 2 BekanntmVO in Kraft getreten.

Havixbeck, den .....  
 (Gromöller)  
 Bürgermeister



ANSICHTEN



Ansicht Gennericher Weg, Ambulante Pflege und Tiefgarageneinfahrt



Ansicht Kleibrink, Haus 3, 4 und Ambulante Pflege



Ansicht Kleibrink, Haus 2 und 1



Ansicht An der Feuerwache, Ambulante Pflege und Haus 4, 3

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE (H)  
 (§ 9 Abs. 5 BauGB und § 9 Abs. 6 BauGB)

1 Farben in den Ansichten und Lageplan lassen keine Rückschlüsse auf die tatsächliche Farbgebung zu. Texte dienen nur der Erläuterung von Nutzung und Gestaltung. Die Gebäudegrundrisse sind angedeutet. Personen und Bepflanzungen sind nur ergänzend eingetragen und nicht bindend. Im Lageplan sind nicht alle Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, zu denen auch Einrichtungen (z. B. Einfriedungen, Beleuchtungskörper) gehören, eingetragen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) In Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421)

§ 34 Landesplanungsgesetz Nordrhein Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), in Kraft getreten am 5. November 2016

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016

§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 7. Juli 1987 (GV. NRW. S. 220), geändert durch 6. ÄndVO vom 18. Juli 2013 (GV. NRW. S. 493), in Kraft getreten am 27. Juli 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Havixbeck

in den zurzeit geltenden Fassungen

BEGLAUBIGUNG

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der mir vorliegenden Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Havixbeck, den .....

Der Bürgermeister

Im Auftrag

GEMEINDE HAVIXBECK



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Kleibrink/Gennericher Weg“ (im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB) Vorhaben- und Erschließungsplan

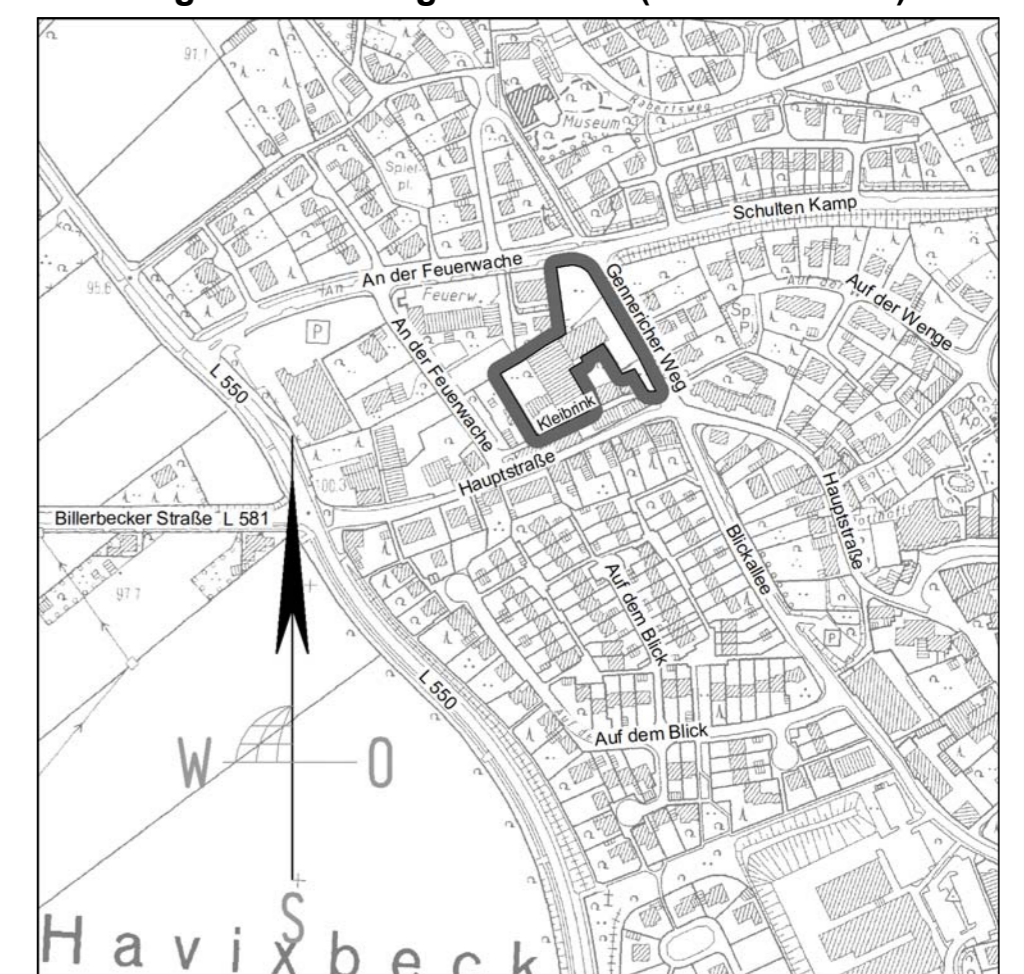
Blatt 2 von 2

Dieser Bebauungsplan besteht aus: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (Blatt 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Blatt 2)

- Entwurf -

.. Ausfertigung

Lage des Geltungsbereiches (ohne Maßstab)



Kartenhintergrund: Land NRW (2019), Lizenz: dl-de/by-2-0  
 https://www.opengodata.nrw.de/produkte/geobasis/sp/dgk5/

Vorhabenplanung:  
**Tenhündfeld**  
 Architekten GmbH  
 Hamalandstraße 89  
 48683 Ahaus-Wessum  
 Tel: 0 25 61 - 10 62  
 Fax: 0 25 61 - 10 65  
 info@tenhuedfeld-architekten.de

Zusammenstellung:  
**SWO**  
 STADTPLANUNG  
 ObVI Schemmer · Wulff · Otte  
 Alter Kasernenring 12 · 46325 Borken  
 Tel. 0 28 61 / 92 01-0  
 www.swo-vermessung.de  
 info@swo-vermessung.de

Verfahrensstand:  
 erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs 2 BauGB und Behörden- und sonstiger Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 jeweils i.V. m. §§ 4a und 13a BauGB  
 Stand: 27.05.2019  
 Druck: 27.05.2019  
 Projekt-Nr. 28789